



# YACHT-POOL-Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die **YACHT-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG**

zur privaten Benutzung von Wassersportfahrzeugen  
Spezialbedingungen HA2202\_18 in der Fassung AT vom April 2018

## Inhaltsverzeichnis

1. Was ist versichert?	9. Was ist bei Auslandsschäden zu beachten?
2. Was ist mitversichert?	10. Wie sind Gewässerschäden versichert?
7. Was ist nicht versichert?	11. Wie sind Vermögenschäden versichert?
8. Wann ist ein Führerschein erforderlich?	

### Was ist versichert?

1. Versichert ist im Rahmen und Abänderung der Ziffer 7.19 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung und der nachstehenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch des im Versicherungsschein bezeichneten Wassersportfahrzeuges, das ausschließlich zu privaten Zwecken und/oder zur gelegentlichen Vermietung ohne Berufsbesatzung benutzt wird und dessen Standort/Liegeplatz in Europa ist.

### Was ist mitversichert?

2. Mitversichert ist

- a) die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeuges berechtigten Personen;
- b) die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern.

3. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Halten, Besitz und Verwendung von Beibooten, Schlauchbooten, Rettungsinseln und dgl., die zu den im Versicherungsschein bezeichneten Wassersportfahrzeugen gehören, auch wenn diese zu selbstständigen Fahrten mit und ohne Motor benutzt werden.

4. Mitversichert ist, abweichend von Ziffer 7.6 AHB, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung von gemieteten Steganlagen und/oder Einstellräumen ohne Inhalt zu privaten Zwecken zur Aufnahme/Unterbringung des im Versicherungsschein bezeichneten Wassersportfahrzeuges.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden EUR 50.000,- je Schadenereignis, maximal EUR 100.000,- im Versicherungsjahr.

Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schadenereignis EUR 250,- selbst.

5. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeuges berechtigten Personen aus Haftpflichtschäden aus dem vorschriftswidrigen Umgang mit brennbaren

oder explosiven Stoffen, sowie aus Haftpflichtschäden aus dem Umgang mit zum Schiff gehörenden Signalmitteln (z.B. Signalpistole.)

6. Mitversichert ist in Abänderung der Ziffer 7.19 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Verwendung eines nach StVZO nicht versicherungspflichtigen Trailers bzw. Bootsanhängers für das im Versicherungsschein genannte Wassersportfahrzeug.

### Was ist nicht versichert?

7. Nicht versichert ist

- a) die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers und des Schirmdrachenfliegers;
- b) die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen;
- c) die Haftpflicht gegen Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen verursachen.

### Wann ist ein Führerschein erforderlich?

8. Führerscheinklausel

(1) Ist für das Führen eines Wassersportfahrzeuges eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Führer beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt oder wenn ein unberechtigter Führer das Wassersportfahrzeug gebraucht hat.

(2) Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Führer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn er den Gebrauch des Wassersportfahrzeuges durch den unberechtigten Führer nicht bewusst ermöglicht hat.

# YACHT-POOL-Besondere Bedingungen für die YACHT-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

## Spezialbedingungen HA2202\_18 in der Fassung vom April 2018

### Was ist bei Auslandsschäden zu beachten?

#### 9. Auslandsschäden

(1) Eingeschlossen ist, abweichend von Ziffer 7.9 AHB, die gesetzliche Haftpflicht aus Schadenereignissen in der ganzen Welt.

(2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen.

(3) Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada werden, abweichend von Ziffer 6.5 AHB, die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

(4) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

(5) Im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersportfahrzeuges in einem ausländischen Hafen ist die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Sache des Versicherungsnehmers.

### Wie sind Gewässerschäden versichert

#### 10. Gewässerschäden

(1) Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), mit Ausnahme von Gewässerschäden

a) durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer. Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist;

b) durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Abfließen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen,

Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes.

(2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

(3) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

### Wie sind Vermögensschäden versichert?

#### 11. Vermögensschäden

1. Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des Ziffer 2.1 AHB aus Schadenereignissen mitversichert, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus 2.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

2.2 Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

2.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;

2.4 Tätigkeit im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kasensführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

2.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;

2.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlüssen;

2.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

2.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

2.9 vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;

2.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.